

Merkblatt für Ärztinnen und Ärzte

Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

1 Jugendlicher (§ 2 Abs. 2 JArbSchG¹)

Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

2 Ärztliche Untersuchungen (§ 37 JArbSchG, § 1 JArbSchUV²)

Die Ärztin/der Arzt, die/der eine Jugendliche/einen Jugendlichen nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 42 des Jugendarbeitsschutzgesetzes untersucht, hat unter Berücksichtigung der Krankheitsvorgeschichte der/des Jugendlichen zu beurteilen, ob dessen Gesundheit und Entwicklung durch die Ausführung bestimmter Arbeiten, oder durch die Beschäftigung während bestimmter Zeiten, gefährdet wird. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung soll dazu beitragen, ob eine außerordentliche Nachuntersuchung oder eine Ergänzungsuntersuchung erforderlich ist oder ob besondere, der Gesundheit dienende Maßnahmen nötig sind. Als Tag der Untersuchung gilt der Tag der abschließenden Beurteilung.

Die ärztlichen Untersuchungen geben den „Gesundheits- und Entwicklungsstand der Jugendlichen und die körperliche Beschaffenheit“ (vgl. § 37 Abs. 1) wieder und stellen **keine Tauglichkeitsuntersuchungen** für bestimmte Berufe bzw. Tätigkeiten dar. Sie ersetzen nicht die speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften im Arbeitsschutz zu veranlassen sind.

Folgende Untersuchungen sind ärztliche Untersuchungen nach dem JArbSchG:

- Erstuntersuchung (§ 32 Abs. 1 JArbSchG)
- Erste Nachuntersuchung (§ 33 Abs. 1 JArbSchG)
- Weitere Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG)
- Angeordnete Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1 JArbSchG)
- Ergänzungsuntersuchung (§ 38 JArbSchG)
- Aufsichtsuntersuchung (§ 42 JArbSchG)

Hilfreiche Informationen und Hinweise für die Beratung der Jugendlichen bei der Berufswahl bieten Publikationen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Jugendarbeitsschutz/Jugendarbeitsschutz/>.

¹ Vgl.: Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz): Information im Internet unter URL <http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/>.

² Vgl.: Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung): Information im Internet unter URL <http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschuv/>.

Als Beispiel ist die Broschüre unter dem Titel „**Damit der Traumberuf kein Albtraum wird - Ein Ratgeber für die medizinische Berufsberatung allergiekranker Jugendlicher**“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz (BAuA)³ zu erwähnen.

3 Untersuchungen nach dem JArbSchG (§§ 32 - 40)

Jugendliche, die beim Eintritt in das Berufsleben noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen sich einer Untersuchung nach dem JArbSchG unterziehen. Jugendliche, die innerhalb des ersten Beschäftigungsjahres das 18. Lebensjahr erreicht haben, brauchen sich der 1. Nachuntersuchung nicht zu unterziehen. Dies gilt auch für die anderen Untersuchungen nach dem JArbSchG.

Erstuntersuchung (§ 32 Abs. 2 JArbSchG)

Eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn

- sie/er innerhalb der letzten **vierzehn Monate** von einer Ärztin oder einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung)

und

- der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber eine von dieser Ärztin/diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

Dies gilt **nicht** für eine nur **geringfügige** oder eine **nicht länger als zwei Monate** dauernde **Beschäftigung mit leichten Arbeiten**, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für Jugendliche zu befürchten sind.

Erste Nachuntersuchung und weitere Nachuntersuchung (§§ 33, 34 JArbSchG)

Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung muss die Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung bei der Arbeitgeberin bzw. beim Arbeitgeber vorliegen. Die erste Nachuntersuchung muss innerhalb der letzten 3 Monate des ersten Beschäftigungsjahres erfolgen. Nachuntersuchungen berücksichtigen die Auswirkungen der Beschäftigung auf die Gesundheit und Entwicklung. Darüber hinaus können sich Jugendliche jeweils ein Jahr nach der letzten Nachuntersuchung erneut nachuntersuchen lassen (weitere Nachuntersuchungen). Es gilt die freie Arztwahl. Jedoch wäre es sinnvoll, die Nachuntersuchungen vom gleichen Arzt bzw. von der gleichen Ärztin durchführen zu lassen.

³ Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Hrsg.): Damit der Traumberuf kein Albtraum wird - Ein Ratgeber für die medizinische Berufsberatung allergiekranker Jugendlicher, 1. Auflage, ISBN: 978-3-88261-704-7, S. 1-45, Information im Internet unter URL <http://www.baua.de/de/Publikationen/Broschueren/A79.html>, Dortmund, 2012.

Außerordentliche Nachuntersuchungen (§ 35 JArbSchG)

Die untersuchende Ärztin/der untersuchende Arzt ist berechtigt, auch nach kürzerer Frist außerordentliche Nachuntersuchungen (§ 35 JArbSchG) anzuordnen, soweit diese Untersuchung aufgrund des Gesundheitszustandes der Jugendlichen oder des Jugendlichen geboten erscheint. Die Ärztin/der Arzt soll eine außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 JArbSchG) anordnen, wenn eine Untersuchung ergibt, dass:

- die/der Jugendliche hinter dem seinem/ihrer Alter entsprechenden Entwicklungsstand zurückgeblieben ist,
- gesundheitliche Schwächen oder Schäden vorhanden sind
oder
- die Auswirkungen der Beschäftigung auf die Gesundheit oder Entwicklung des/der Jugendlichen noch nicht zu übersehen sind.

Ergänzungsuntersuchungen (§ 38 JArbSchG)

Die untersuchende Ärztin bzw. der untersuchende Arzt ist berechtigt, Ergänzungsuntersuchungen (§ 38 JArbSchG) anzuordnen, soweit diese Untersuchung aufgrund des Gesundheitszustandes der Jugendlichen oder des Jugendlichen geboten erscheint. Die Abrechnung der Ergänzungsuntersuchung erfolgt nach den Bestimmungen des einheitlichen Bewertungsmaßstabes als Einzelleistung und wird mit dem im Abrechnungsquartal gültigen Orientierungspunktwert vergütet. Die Ergänzungsuntersuchungen sind anzuordnen, soweit sie zur Abklärung des Gesundheitszustandes unbedingt erforderlich sind, um eine Aussage darüber treffen zu können, ob die oder der Jugendliche beruflich einsatzfähig ist. Das heißt, dass in diesem Fall die Ergänzungsuntersuchung eine vollständige Aufnahme des Krankheitsbildes wiedergibt.

Feststellung einer Gefährdung (§ 40 JArbSchG)

Wenn der Arzt oder die Ärztin die Gesundheit oder Entwicklung des/der Jugendlichen durch die Ausführung bestimmter Arbeiten für gefährdet hält, so hat er dies in den Bescheinigungen für den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin und den Personensorgeberechtigten zu vermerken. Der/die Jugendliche darf mit diesen Arbeiten dann nicht beschäftigt werden (Beschäftigungsverbot). Die Aufsichtsbehörde kann die Beschäftigung des Jugendlichen/der Jugendlichen mit den in der Bescheinigung des Arztes/der Ärztin (§ 39 Abs. 2) vermerkten Arbeiten im Einvernehmen mit einem Arzt/einer Ärztin zulassen und die Zulassung mit Auflagen verbinden.

4 Formulare/Bescheinigungen

Die Jugendlichen haben vor Beginn der Untersuchung dem Arzt/der Ärztin einen Untersuchungsberechtigungsschein mit dem dazugehörigen Erhebungsbogen nach § 3 JArbSchUV vorzulegen.

Untersuchungsberechtigungsschein (UBS, § 2 JArbSchUV)

Der Untersuchungsberechtigungsschein für die Erstuntersuchung bzw. Nachuntersuchung wird von den Gesundheitsämtern Bremen und Bremerhaven ausgegeben, wenn die Jugendlichen ihren Wohnsitz im Land Bremen haben.

Erhebungsbogen (§ 3 JArbSchUV)

Die Erhebungsbögen enthalten Fragen zur Vorbereitung der ärztlichen Untersuchung. Sie sollen von der/dem Personensorgeberechtigten und von der Jugendlichen/dem Jugendlichen unterschrieben und der Ärztin/dem Arzt während der Untersuchung vorgelegt werden. Zur Verfügung stehen die Bögen auf der Homepage des Senators für Gesundheit www.gesundheit.bremen.de unter dem Suchbegriff Jugendarbeitsschutz oder auf der Homepage der KV HB www.kvhb.de/jugendarbeitsschutz.

5 Dokumentation der Untersuchungsergebnisse

Untersuchungsbogen (§ 4 JArbSchUV)

Die Untersuchungsergebnisse hat die Ärztin/der Arzt in Untersuchungsbögen nach dem Muster der Anlage 2 JArbSchUV für Erstuntersuchungen bzw. Anlage 2a JArbSchUV für Nachuntersuchungen zu dokumentieren. Der Ärztin/dem Arzt obliegt die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Untersuchungsbögen für den Zeitraum von 10 Jahren.

Ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten (§ 5 JArbSchUV)

Für die ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten nach § 39 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 JArbSchUV (bei Erstuntersuchung) bzw. Anlage 3a JArbSchUV (bei Nachuntersuchungen) zu verwenden. Hierbei ist zu vermerken, ob eine Gefährdung der Gesundheit des/der Jugendlichen vorliegt oder nicht und ob ggf. eine außerordentliche Nachuntersuchung angeordnet worden ist.

Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber (§ 6 JArbSchUV)

Die ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber nach § 39 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist nach dem Muster des Formulars der Anlage 4 bzw. Anlage 4a JArbSchUV zu verwenden. Hierbei muss vermerkt werden, ob eine Gefährdung der Gesundheit des/der Jugendlichen vorliegt oder nicht.

6 Abrechnung der Gebührenforderung, Ansprechpartner

Kostenabrechnung/Abrechnungsstelle für Vertragsärzte aus dem Land Bremen

Gemäß einer Vereinbarung zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung des Landes Bremen (KV HB) sowie dem Senator für Gesundheit erfolgt die Erstattung der ärztlichen Untersuchungskosten nach dem JArbSchG seit dem 01.04.2013 durch die KV HB. Voraussetzung hierfür ist:

- die/der Jugendliche ist zum Zeitpunkt der Untersuchung noch keine 18 Jahre alt
- die/der Jugendliche hat ihren/seinen Hauptwohnsitz im Land Bremen
- die Ärztin/der Arzt praktiziert im Land Bremen.

Unter Angabe des Kostenträgers VKNR 03854 erfolgt die Abrechnung quartalsmäßig im Rahmen der Abrechnung online mit der KV HB.

Die Originale der Untersuchungsberechtigungsscheine sind für das Kalenderjahr zu sammeln und spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres direkt an den Senator für Gesundheit, Referat Arbeitsschutz, Bahnhofplatz 29 in 28195 Bremen zur Nachweisführung über die Abrechnung der Untersuchungsberechtigungsscheine zu senden.

Weitere Einzelheiten und Informationen entnehmen Sie bitte dem auf der Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung eingestellten Merkblatt zur Abrechnung von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen unter www.kvhb.de/jugendarbeitsschutz.

Kostenabrechnung/Abrechnungsstelle für nicht Vertragsärzte, außerhalb Bremens sowie für Betriebsärzte von Unternehmen und Kliniken

Die original Untersuchungsberechtigungsscheine der Ärztin/des Arztes, die außerhalb des Landes Bremen praktizieren bzw. in Bremen keine Mitglieder der KV HB sind, sind dem Senator für Gesundheit in Bremen zur Abrechnung zuzusenden. Dies gilt ebenfalls für Betriebsärzte von Unternehmen, Kliniken etc., die im Land Bremen ärztliche Untersuchungen nach dem JArbSchG durchführen.

Informationen und Formulare nach dem JArbSchG und der JArbSchUV sind unter dem Stichwort Jugendarbeitsschutz auf der Internetseite des Senators für Gesundheit unter www.gesundheit.bremen.de erhältlich.

Übersicht der Untersuchungsberechtigungsscheine nach dem JArbSchG und Pauschalbetrag nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)

Nr.	Bezeichnung/Gesetzliche Grundlage	Pauschale
1	„ Erstuntersuchung “ (§ 32 Abs. 1 JArbSchG) Untersuchung vor Eintritt in das Berufsleben.	23,79 € Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) Nr. 32
2	„ Erste Nachuntersuchung “ (§ 33 Abs. 1 JArbSchG)	
3	„ Weitere Nachuntersuchung “ (§ 34 JArbSchG) nach Ablauf jedes weiteren Jahres.	
4	„ Angeordnete Nachuntersuchung “ (§ 35 Abs. 1 JArbSchG) vom untersuchenden Arzt gemäß angeordnet.	
5	„ Aufsichtsuntersuchung “ (§ 42 JArbSchG) Untersuchung auf Anforderung der Aufsichtsbehörde.	
6	„ Ergänzungsuntersuchung “ (§ 38 JArbSchG) vom untersuchenden Arzt angeordnete zusätzliche Untersuchung durch einen Facharzt.	Einfacher Faktor des Grundwertes nach GOÄ/GOZ ⁴

Tabelle 1

Übersicht der Formulare nach der Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung für Ärztinnen und Ärzte

Die Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung⁵ regelt die Durchführung der ärztlichen Untersuchung. In der Anlage der Verordnung sind Formulare angegeben, die nach dem JArbSchG zu verwenden sind.

Nr.	Formular/Untersuchungsarzt/Gesetzliche Grundlage	Anlage JArbSchUV ⁶	Ausgabestellen und Onlineformulare
1	Erhebungsbogen Erstuntersuchung	1 (weiß)	Gesundheitsamt Bremen bzw. Gesundheitsamt Bremerhaven
2	Erhebungsbogen erste Nachuntersuchung bzw. andere Nachuntersuchung (§§ 34, 35 oder §§ 42)	1a (rot)	
3	Untersuchungsbogen Erstuntersuchung	2 (weiß)	Formularsatz „Unterlagen für die Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz für Ärzte“ sind auf der Internetseite des Senators für Gesundheit unter Aufgaben/JArbSchG des Internetauftritts unter www.gesundheit.bremen.de und auf der Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung des Landes Bremen unter www.kvhb.de/ Jugendarbeitsschutz erhältlich.
4	Untersuchungsbogen erste Nachuntersuchung bzw. andere Nachuntersuchung (§§ 34, 35 oder §§ 42)	2 a (rot)	
5	Erstuntersuchung Ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten	3 (weiß)	
6	Erste Nachuntersuchung bzw. andere Nachuntersuchung (§§ 34, 35 oder §§ 42) Ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten	3 a (rot)	
7	Erstuntersuchung Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber	4 (weiß)	
8	Erste Nachuntersuchung bzw. andere Nachuntersuchung (§§ 34, 35 oder §§ 42) Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber	4 a (rot)	

Tabelle 2

Der Senator für Gesundheit der Freien Hansestadt Bremen

Stand: Juni 2013

⁴ Anmerkung: Nach Berücksichtigung der einheitlichen Bewertungsmaßstäbe ist dies als Einzelleistung abzurechnen.

⁵ Vgl.: Information im Internet URL <http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschuv/>.

⁶ Anmerkung: Die in weiß abrufbaren Formulare sind gekennzeichnet wie z.B. Muster Anlage 1a Farbe rot nach §§ 3 bis 6 JArbSchUV und Anlage 1 Erhebungsbogen für die Erstuntersuchung nach dem JArbSchG.